

Abschrift !

Düsseldorf, den 2. Oktober 1943

Allever Str. 31.

Patent  
Düsseldorf

An das

Reichspatentamt,

B e r l i n SW 61,  
-----

Gitschiner Str. 97 - 103

St 62 589 IVd/12 o  
-----

Studien- und Verwertungs-G.m.b.H.  
-----

3 Anlagen: Vertreter-Vollmacht  
----- Neue Beschreibung mit Patentansprüchen (Doppelt)

Auf den Amtsbescheid vom 6. Mai 1943  
-----

Hiermit wird die Vertretervollmacht des Unterzeichneten überreicht.

Gleichzeitig werden neue Unterlagen (Beschreibung und Ansprüche) mit der Bitte vorgelegt, sie der weiteren Prüfung zugrunde zu legen.

Die neuen Ansprüche sind unter Berücksichtigung des entgegengehaltenen Schrifttums (amerikanische Patentschrift 1 746 781 und 1 984 884; deutsche Patentschrift 622 595) so umgearbeitet worden, daß der Kern der Erfindung schärfer hervortritt. Diese beruht auf der überraschenden Erkenntnis, daß für gewisse Kontakte, die eine wasserabspaltend wirkende Komponente enthalten müssen, eine Temperaturgrenze besteht, unterhalb derer vorzugsweise sauerstoffhaltige Verbindungen entstehen, während oberhalb dieser Grenze Kohlenwasserstoffe von besonderer Klopffestigkeit erzeugt werden.

6015  
-----

-/br"

Diese Temperaturgrenze liegt für Kontakte verschiedener Zusammensetzung verschieden hoch und kann - nachdem diese Erkenntnis jetzt gewonnen worden ist - für jeden Kontakt für bestimmte Betriebsbedingungen leicht durch Versuchsreihen ermittelt werden. Weder diese neue Erkenntnis noch der Vorschlag, diese Erkenntnis in der gekennzeichneten Weise technisch zu verwerten, ist den Entgegenhaltungen zu entnehmen, so daß angesichts der außerdem auch noch entstehenden fortschrittlichen Neuwirkung die Voraussetzungen erfüllt sein dürften, die an eine patentfähige Erfindung gestellt werden müssen.

Die neue Beschreibung trägt dem durch den obigen Amtsbescheid nachgewiesenen Stand der Technik sowie den neuen Ansprüchen Rechnung.

Es wird gebeten, die Patentfähigkeit der Erfindung etwa in der nun vorliegenden Unterlagenfassung anzuerkennen und das nachgesuchte Patent zu erteilen.

Sollte die Prüfungsstelle aber auch jetzt noch Bedenken gegen die Erteilung des nachgesuchten Patentbescheides haben, so wird vorsorglich um weiteren Bescheid gebeten, damit die Anmelderin Gelegenheit hat, einen Antrag auf Anhörung vor der Prüfungsstelle zu stellen.-

gez. Dr. Frank

~~Patentanwalt~~

6015

2. 10. 1943